

Einzelplan 15: Allgemeine Finanzverwaltung

Gewährung von Bürgschaften durch den Freistaat Sachsen

Die Ermächtigungsrahmen zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind seit Jahren überdimensioniert.

Die Anhebung der Bürgschaftsprovisionen auf das Niveau anderer Bundesländer wird angeregt.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der Freistaat Sachsen gewährt Bürgschaften für Bankkredite und Garantien für Kapitalbeteiligungen zur Unterstützung von förderungswürdigen Vorhaben der Wirtschaft, der freien Berufe und der Land- und Forstwirtschaft.
- 2 Der SRH hat die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Sachsen geprüft. Die Übernahme von Bürgschaften, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf nach § 39 Abs. 1 SäHO der Ermächtigung durch Gesetz. Im Freistaat Sachsen erfolgt die gesetzliche Ermächtigung im HG.
- 3 Mit der Gewährung von Bürgschaften sind neben dem SMF, die SAB und die Bürgschaftsbank Sachsen (BBS) betraut. Gegenüber diesen Eigenrisiko tragenden Einrichtungen treten der Freistaat Sachsen und der Bund als Rückbürgen auf.

2 Prüfungsergebnisse

- 4 **2.1** Die gewährten Bürgschaftsrahmen sind seit Jahren überdimensioniert, wie die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen. Nach dem Abschmelzen von 1,75 Mrd. € auf 1,5 Mrd. € im HG 2013/2014, wäre ein weiteres deutliches Zurückfahren der Ermächtigungsrahmen angezeigt. Bürgschaftsrahmen überdimensioniert

Ermächtigungsrahmen in T€	2011	2012	2013	2014	2015
Beteiligungsunternehmen	300.000,0	300.000,0	300.000,0	300.000,0	300.000,0
Wirtschaftsförderung	1.750.000,0	1.750.000,0	1.500.000,0	1.500.000,0	1.500.000,0
atomrechtliche Deckungsvorsorge	65.000,0	65.000,0	65.000,0	65.000,0	65.000,0
	2.115.000,0	2.115.000,0	1.865.000,0	1.865.000,0	1.865.000,0

Neubewilligungen in T€	2011	2012	2013	2014	2015
Beteiligungsunternehmen	0,0	0,0	0,0	11.500,0	3.390,3
Wirtschaftsförderung	51.844,2	27.400,2	26.470,6	26.451,3	22.568,2
atomrechtliche Deckungsvorsorge	100,0	883,1	50,0	250,0	0,0
	51.944,2	28.283,3	26.520,6	38.201,3	25.958,5

Ausschöpfung Ermächtigungsrahmen	2011	2012	2013	2014	2015
Beteiligungsunternehmen	0,0 %	0,0 %	0,0 %	3,8 %	1,1 %
Wirtschaftsförderung	3,0 %	1,6 %	1,8 %	1,8 %	1,5 %
atomrechtliche Deckungsvorsorge	0,2 %	1,4 %	0,1 %	0,4 %	0,0 %
Gesamtausschöpfung	2,5 %	1,3 %	1,4 %	2,0 %	1,4 %

- 5 Bürgschaften wurden in den letzten Haushaltsjahren im Umfang von bis zu 4 % der gesetzlich festgelegten Ermächtigungsrahmen bewilligt. Eine Ausweitung ist infolge der anhaltenden Niedrigzinsphase und des Kreditangebotes nicht zu erwarten. Auch bedarf das Eingehen von Gewährleistungen von 50 Mio. € im Einzelfall der gesonderten Ermächtigung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.
- Anpassung Bürgschaftsprovision 6 **2.2** Die vom Freistaat Sachsen erhobene Bürgschaftsprovision für Landesbürgschaften i. H. v. 0,5 % p. a. deckt nicht die Ausgaben, die dem Freistaat durch die Beauftragung der SAB mit der Abwicklung dieses Bürgschaftsprogrammes entstehen. Für Landesbürgschaften fordern andere Bundesländer höhere Bürgschaftsentgelte. Durch die Anhebung der Bürgschaftsprovision für Landesbürgschaften größer 2,5 Mio. € würden die Ausgaben, die dem Freistaat entstehen, gesenkt.
- 7 **2.3** Einnahmen aus Regressforderungen und Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten als auch Bürgschaftsentgelte werden gemeinsam im Haushaltstitel „Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen“ gebucht.
- Ausweis der Bürgschaftsentgelte 8 Bürgschaftsentgelte sind keine Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen. Sie sind unabhängig von der Ziehung einer Bürgschaft dem Bürgen für die Übernahme des Risikos der Inanspruchnahme zu zahlen. Nach dem Sächsischen Gruppierungsplan¹ sind Entgelte in der OGr. 11, in der Gr. 111 zu veranschlagen.

3 Folgerungen

- 9 **3.1** Der SRH empfiehlt das Abschmelzen der Ermächtigungsrahmen zur Übernahme von Bürgschaften auf den tatsächlichen Bedarf.
- 10 **3.2** Der SRH regt die Anhebung der Bürgschaftsprovision für Landesbürgschaften auf das Niveau anderer Bundesländer von ca. 1 % p.a. an. Für Landesbürgschaften fordern andere Bundesländer höhere Bürgschaftsentgelte. So verlangen Thüringen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen 1,0 % p.a., Niedersachsen 0,75 % p.a. und Rheinland-Pfalz 1 bis 1,5 % p.a. Bürgschaftsprovision.²
- 11 **3.3** Die vom SMF vereinnahmten Bürgschaftsentgelte sind getrennt von den Einnahmen aus Regressforderungen und Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten nachzuweisen.

4 Stellungnahmen des SMF

- 12 **4.1** Die im HG enthaltenen Ermächtigungsrahmen sollen auch zukünftig beibehalten werden, um die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Freistaates – auch mit Blick auf zukünftige Wirtschaftskrisen und Großansiedlungen – sicherzustellen.
- 13 **4.2** Ziel der Staatsregierung ist, Bürgschaftsprovisionen gering zu halten, um Bürgschaften im Freistaat attraktiv zu gestalten. Insbesondere in Zeiten der Niedrigzinsphase würden erhöhte Bürgschaftsprovisionen prozentual besonders stark auf die Finanzierungskosten wirken.
- 14 **4.3** Im Rahmen der Haushaltsaufstellung zum Doppelplan 2019/2020 wird geprüft, die Bürgschaftsentgelte getrennt von den übrigen Einnahmen aus Regressforderungen und Sicherheitenerlösen nachzuweisen.

¹ Enthalten in der VwV des SMF zur Haushaltssystematik.

² Vgl. Angaben zu Landesbürgschaftsprogrammen unter www.foerderdatenbank.de.

5 Schlussbemerkungen

- 15 Der SRH bleibt bei seinen Auffassungen, die Ermächtigungsrahmen zur Bürgschaftsgewährung deutlich abzuschmelzen und die Höhe der Bürgschaftsprovisionen zu überdenken. Die Notwendigkeit zur Fortführung der überdimensionierten Ermächtigungsrahmen wird nicht gesehen. Eine Angleichung der Provisionen für Landesbürgschaften größer 2,5 Mio. € auf das Niveau anderer Bundesländer bedingt keinen Wettbewerbsnachteil des Freistaates Sachsen.